

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-620/175-III/3/92 (25)

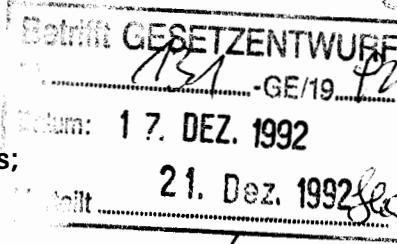
DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60

An die
Parlamentsdirektion

Sachbearbeiter:
Rev. Marosi
Telefon:
51 433/1236 DW

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Drhagend



Dr. Kleuwagkler

Betr.: Entwurf eines Tiertransportgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Beil.: 25

Unter Bezugnahme auf den mit Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 20. Oktober 1992, Zl. 160.650/34-I/6-92, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Tiertransportgesetzes beeht sich das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu übermitteln.

10. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Fuchs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Fuchs

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. VB-620/175-III/3/92**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60

Sachbearbeiter:
Rev. Marosi
Telefon:
51 433/1236 DW

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

in Wien

Betr.: Entwurf eines Tiertransportgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den mit Schreiben vom 20. Oktober 1992, Zi. 160.650/34-I/6-92, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Tiertransportgesetzes teilt das Bundesministerium für Finanzen folgendes mit:

Zu § 1:

Mit dem Tiertransportgesetz sollen u.a. im Bereich des Straßenverkehrs die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren beim Internationalen Transport (sog. "Straßburger Übereinkommen"), BGBl. Nr. 597/1973, durchgeführt werden. Der Gesetzesentwurf sieht dabei allerdings wesentlich strengere Vorschriften für den Tiertransport vor als das Straßburger Übereinkommen.

Diejenigen Tierarten, für die das Tiertransportgesetz gelten soll, wurden zwar in Übereinstimmung mit Art. 2 des Straßburger Übereinkommens festgelegt, doch weichen die Bedingungen, unter denen die Tiertransporte durchgeführt werden dürfen, wesentlich vom Straßburger Übereinkommen ab. Für den internationalen Transport von Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind, gelten nur die Bestimmungen des Kapitels II, für Hausgeflügel und Hauskaninchen gelten nur die Bestimmungen des Kapitels III, für Hunde und Hauskatzen gelten nur die Bestimmungen des Kapitels IV, für andere Säugetiere und Vögel gelten nur die Bestimmungen des Kapitels V und für kaltblütige Tiere gelten nur die Bestimmungen des Kapitels VI des Straßburger Übereinkommens. Der ggstdl. Entwurf eines Tiertransportgesetzes sieht eine derartige Einschränkung nicht vor.

Dies bedeutet, daß jeweils für alle dem Tiertransportgesetz unterliegende Tierarten jeweils alle (dem Straßburger Übereinkommen nachgebildeten) Vorschriften des Tiertransportgesetzes anzuwenden sind.

So ist z. B. die amtstierärztliche Untersuchung und das Mitführen einer Transportbescheinigung im Straßburger Übereinkommen nur für Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind, vorgesehen (Kapitel II, Art. 3, Ziffer 1). Gem. § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzesentwurfes hingegen ist beim grenzüberschreitenden Transport aller dem Gesetz unterliegender Tierarten (also z. B. auch bei allen Reptilien, Fischen oder Insekten) eine tierärztliche Untersuchung und das Mitführen einer Transportbescheinigung erforderlich. Da dies international nicht üblich ist, ist zu erwarten, daß im grenzüberschreitenden Verkehr in allen Fällen, in denen eine Transportbescheinigung nicht auch auf Grund des Straßburger Übereinkommens erforderlich ist, diese Bescheinigung fehlen wird. Dies wiederum wird dazu führen, daß zahlreiche Tiertransporte an der Grenze wegen Fehlens der Transportbescheinigung unterbrochen werden müssen und daß zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung ein Tierarzt beizuziehen sein wird, wodurch sich nicht unerhebliche Wartezeiten ergeben werden. Ähnliche Probleme ergeben sich auch hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht der Transportmittel (§ 6 Abs. 3) oder der fachlichen Befähigung des Lenkers (§ 7 Abs. 3).

Wenngleich das Bundesministerium für Finanzen nicht verkennt, wie wichtig der Schutz von Tieren beim Transport ist, muß eine dem vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechende Regelung für grenzüberschreitende Transporte abgelehnt werden. Durch eine derartige, von den internationalen Vorgaben stark abweichende Regelung erscheinen nämlich die Probleme vorprogrammiert, weil kein Transport den strengen nationalen Vorschriften entsprechen wird. Auch kann es nicht im Interesse des Tierschutzes gelegen sein, daß es wegen international nicht üblicher Transportvorschriften regelmäßig zu Wartezeiten an den Grenzen kommt und so die Transportdauer verlängert und die damit verbundenen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der transportierten Tiere vergrößert werden.

Nach ho. Ansicht sollten daher für grenzüberschreitende Transporte ausschließlich die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren beim Internationalen Transport, BGBl. Nr. 597/1973, Anwendung finden. Andernfalls besteht die Gefahr, daß das Tiertransportgesetz zu ähnlichen Diskussionen Anlaß geben wird, wie dies derzeit bei der Kennzeichnungspflicht für Tropenhölzer der Fall ist. Es wird daher angeregt, dem § 1 folgenden Abs. 3 anzufügen:

"(3) Für grenzüberschreitende Transporte der in Abs. 1 genannten Tiere finden die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren beim Internationalen Transport, BGBl. Nr. 597/1973, in der Fassung des Übereinkommens BGBl. Nr. 591/1989, Anwendung."

Zu §§ 15 und 17:

Mit Befremden ist zu bemerken, daß das Bundesministerium für Finanzen zur Vorbereitung des ggstdl. Gesetzesentwurfes nicht beigezogen wurde, obwohl eine Mitwirkung von Organen der Zollwache, also eine Vollziehungskompetenz des Bundesministers für Finanzen, vorgesehen ist.

Die Zollverwaltung ist aber selbstverständlich bereit, an einer Maßnahme zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Tieren beim Tiertransport mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht sollte allerdings nicht nur auf die Grenze und nicht nur auf Organe der Zollwache beschränkt werden, weil mit Tiertransporten auch die Innerlandszollämter konfrontiert werden. Gerade in diesem Bereich kann der Fall eintreten, daß ein Tiertransport (z. B. im Hinblick auf die Fütterungs- und Tränkungspflichten) zwar beim Grenzübertritt, nicht mehr jedoch beim Innerlandszollamt den einschlägigen Vorschriften entspricht.

§ 17 Abs. 2 sollte daher lauten:

"(2) Die Organe der Straßenaufsicht und der Bundesgarde, die Tiertransportinspektoren, die Grenztierärzte und in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Zollorgane, haben bei der "

Die Zollorgane haben bei der Durchführung des Zollverfahrens die Verfahrensvorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) und nicht das AVG anzuwenden. Um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes durch die Zollorgane zu gewährleisten, müßte die BAO auf das Verfahren der Zollorgane bei der Überwachung des Tiertransportgesetzes sinngemäß Anwendung finden. Die Beschlagnahme von Tieren durch Zollorgane könnte auch gem. § 25 (insbesondere Abs. 3) ZollG erfolgen.

Dem § 15 sollte daher der folgende Abs. 5 angefügt werden:

"(5) Auf das Verfahren der Zollorgane bei der Überwachung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden die für die Erhebung der Zölle maßgebenden Vorschriften sinngemäß Anwendung."

- 4 -

Zu § 22:

Im Hinblick auf die Mitwirkung der Zollorgane an der Vollziehung des Tiertransportgesetzes sollte § 22 folgendes angefügt werden:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 17 Abs. 2, soweit Zollorgane tätig werden, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut."

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme werden gleichzeitig an die Parlamentsdirektion übermittelt.

10. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Fuchs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

